

Reglement für das Kabelnetz der Politischen Gemeinde Gaiserwald

vom 29. Oktober 2018¹

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 29. Oktober 2018, in Vollzug ab 1. Januar 2019

Der Gemeinderat Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes² sowie Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 26. März 2012

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

"gaiserwald.net" ist ein öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit³. In diesem Reglement wird gaiserwald.net nachfolgend als Dienstanbieter bezeichnet.

Der Dienstanbieter baut, unterhält und erneuert seine Anlagen und erfüllt weitere Aufgaben, die ihm übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen werden.

Art. 2 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet des Dienstanbieters umfasst die Fläche der Politischen Gemeinde Gaiserwald.

Der Dienstanbieter entscheidet über die zu erschliessenden Gebiete im Rahmen der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten sowie der ausgewiesenen Bedürfnisse

Er kann die Dienstleistungen ausserhalb des Gemeindegebietes anbieten und TV- und Radiosignale gegen Gebühr zum Wiederverkauf an andere Provider abgeben.

² sGS 151.2

³ Art. 125 Gemeindegesetz, sGS 151.2; Art. 42 der Gemeindeordnung

Art. 3 Dienstleistungen
a) Arten

Der Dienstanbieter:

- a) versorgt seine Kunden und Kundinnen mit TV- und Radiosignalen;
- b) kann Kommunikationsdienstleistungen und Mehrwertdienste zur Verfügung stellen.

Er entscheidet über den konkreten Inhalt der Dienstleistungen im Rahmen der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten sowie den ausgewiesenen Bedürfnissen. Der Dienstanbieter ist jederzeit berechtigt, aus wichtigen Gründen das Erbringen einer Dienstleistung entschädigungslos einzustellen oder gegen eine neue zu ersetzen.

Auskunft über den jeweils aktuellen Inhalt der Dienstleistungen geben die Broschüren und Webseiten des Dienstanbieters.

Art. 4 b) Nutzung der Anlagen durch Dritte

Der Dienstanbieter kann durch Vereinbarung einem Dritten erlauben, über seine Anlagen Dienstleistungen an die am Verteilnetz angeschlossenen Wohneinheiten zu übertragen.

Stellt ein Dritter Dienstleistungen zur Verfügung, regelt er das Rechtsverhältnis mit den Kundinnen und Kunden separat und die Bestimmungen dieses Reglementes kommen für diese Dienstleistungen nicht zur Anwendung.

Art. 5 b) Nutzung

Die Dienstleistungen sind ausschliesslich für den üblichen Gebrauch bestimmt. Der Kunde oder die Kundin ist dafür verantwortlich, dass die Nutzung der Dienstleistungen nur in Übereinstimmung mit den in der Schweiz und im Ausland gültigen Gesetzen erfolgt.

Stellt der Kunde oder die Kundin die bezogenen Dienstleistungen Minderjährigen zur Verfügung, ist er bzw. sie für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

Art. 6 c) Abgabe an Dritte

Dem Kunden und der Kundin ist es nicht erlaubt, die Dienstleistungen Dritten zugänglich zu machen bzw. diese entgeltlich oder unentgeltlich durch Dritte nutzen zu lassen. Davon ausgenommen sind Personen im gleichen Haushalt.

Der Kunde und die Kundin sind verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Nutzung der Dienstleistungen gegen die missbräuchliche Verwendung durch Dritte zu schützen. Bei drohender Gefahr missbräuchlicher Verwendung benachrichtigt der Kunde oder die Kundin den Dienstanbieter unverzüglich.

Der Kunde oder die Kundin ist für jede Nutzung der Dienstleistungen, auch für eine solche durch Dritte, verantwortlich.

Art. 7 Kunde und Kundin

Kunde oder Kundin des Dienstbieters ist, wer seine Dienstleistungen bezieht.

Art. 8 Rechtsverhältnis

a) Art

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Dienstbieter sowie Kunden und Kundinnen innerhalb des Gemeindegebiets untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Dienstbieter sowie Kunden und Kundinnen ausserhalb des Gemeindegebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht.

Dieses Reglement, das Installationshandbuch Fiber to the Home (FTTH), der jeweilige Tarif sowie die separaten zusätzlichen Nutzungsbedingungen für Kommunikationsdienstleistungen und Mehrwertdienste bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen Dienstbieter und Kunden und Kundinnen.

Art. 9 b) Beginn

Das Rechtsverhältnis mit Kunden und Kundinnen beginnt mit der Bereitstellung der Übergabestelle. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

Für Kunden und Kundinnen von Kommunikationsdienstleistungen und Mehrwertdiensten gilt das vereinbarte Anmeldedatum.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Dienstleistungen nicht unterbrochen.

Art. 10 c) Kündigung

Der Bezug von Dienstleistungen kann durch den Kunden oder die Kundin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jederzeit auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Anschlussbeiträge werden nicht zurückbezahlt.

Bei der Verlegung des Wohnsitzes ausserhalb des Versorgungsgebietes des Dienstbieters kann das Rechtsverhältnis ohne Kündigungsfrist auf den Stichtag des Wohnsitzwechsels aufgelöst werden.

Gekündigte Anschlüsse werden durch den Dienstbieter deaktiviert. Der Kunde oder die Kundin trägt die anfallende Gebühr.

Art. 11 d) Meldepflicht

Kunden und Kundinnen melden Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel mindestens 14 Tage im Voraus.

Bei ausbleibender oder verspäteter Meldung bleibt die Zahlungspflicht für die Dienstleistungen bis zur verspäteten Abmeldung bestehen.

Art. 12 Einstellung Dienstleistungen

a) Grundsatz

Der Dienstanbieter kann seine Dienstleistungen einstellen, wenn der Kunde oder die Kundin nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung:

- a) Einrichtungen und Verbrauchsgeräte benutzt, die nicht den Vorschriften entsprechen oder Personen und Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Angebote des Dienstanbieters bezieht;
- c) den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- d) ohne Ermächtigung Eingriffe und Änderungen an der Hauszuleitung oder -verteilung vornimmt;
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Dienstleistungen gehen zu Lasten des Kunden oder der Kundin.

Der Dienstanbieter kann mangelhafte Installationen und Verbrauchsgeräte, welche seine Anlagen gefährden oder stören, ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz trennen oder deaktivieren.

Art. 13 b) Grober Verstoss

Im Fall einer groben Verletzung von Pflichten durch einen Kunden oder eine Kundin, namentlich der Verletzung von Gesetzen oder des Missbrauchs der Dienstleistungen, kann der Dienstanbieter, unabhängig davon, wer hierfür verantwortlich ist, dem Kunden oder der Kundin den Zugang zu den Dienstleistungen ohne Ankündigung sperren.

Art. 14 Unterbruch Dienstleistungen

Der Dienstanbieter kann seine Dienstleistungen einschränken, unterbrechen oder sperren:

- a) bei Betriebsstörungen;
- b) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- c) bei Beschränkung oder Einstellung der Dienstleistungen durch die Vorlieferanten;
- d) zur Vermeidung hoher Netzbelastungen;
- e) bei Störungen durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse, wie Kriege, Streiks oder Katastrophen, aber auch Stromausfall und das Auftreten schädlicher Software;
- f) bei behördlichen Anordnungen.

Er behebt Störungen so schnell wie möglich und hält die Ausschaltzeiten so kurz wie möglich.

Er nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung auf die Bedürfnisse der Kunden und Kundinnen angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 15 Haftung

a) Allgemein

Für unmittelbare Schäden, die den Kunden oder Kundinnen allenfalls im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienstleistungen entstehen, haftet der Dienstanbieter nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Verletzung seiner Pflichten.

Art. 16 b) Ausschluss

Eine weitergehende Haftung für Schäden irgendwelcher Art ist ausgeschlossen, insbesondere für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Verdienst- oder Produktionsausfall und Datenverlust ebenso die Haftung für leichte Fahrlässigkeit.

Kunden und Kundinnen haben gegenüber dem Dienstanbieter keinen Schadenersatzanspruch für unmittelbare und mittelbare Schäden aus Unterbruch, Einschränkung oder Einstellung und Wiederaufnahme der Dienstleistungen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Produkthaftpflicht und über die Wegbedingung der Haftung.

II. Verteilnetz und Hausinstallation

Art. 17 Anlagen

Die Anlagen des Dienstbieters bestehen aus:

- a) den Einrichtungen für den Signalempfang, die Aufbereitung und Einspeisung der Dienstleistungen in das Verteilnetz;
- b) dem Verteilnetz (Lichtwellenleiter) inkl. dazugehöriger Komponenten, Kabinen, usw.;
- c) der Hauszuleitung und -verteilung.

Sie stehen im Eigentum des Dienstbieters.

Art. 18 Hauszuleitung und -verteilung

Der Dienstbieter erstellt die Hauszuleitung und -verteilung bis und mit Übergabestelle in jeder Wohneinheit. Er legt die Standorte der Übergabestellen im Gebäude und der Wohneinheit, die Leitungsführung sowie die Art und Dimension der Leitung aufgrund der technischen und örtlichen Gegebenheiten fest.

Die Hauszuleitung bzw. -verteilung umfassen:

- a) Gebäudezuleitung;
- b) Signalübergabestelle im Gebäude (BEP = Building Entry Point);
- c) gebäudeinterne Zuleitung bis zur Übergabestelle in der Wohneinheit (OTO = Optical Telecommunications Outlet);
- d) Übergabestelle (ONT = Optical Network Terminal).

Die Vornahme von Eingriffen sowie Änderungen durch den Kunden oder die Kundin selbst oder durch Dritte ist untersagt.

Die Erstellung, Erweiterung, Änderung, der Unterhalt und die Rechtskonformität der weiteren Infrastruktur ist Sache des Kunden oder der Kundin.

Art. 19 Zahl der Anschlüsse

Der Dienstbieter erstellt in der Regel einen Anschluss je Wohneinheit. Er kann:

- a) mehrere Gebäude über eine gemeinsame Zuleitung versorgen;
- b) benachbarte Grundstücke ungeachtet geleisteter Beiträge an eine in privatem Grundstück liegende Zuleitung anschliessen;
- c) von der Bauherrschaft Projektunterlagen für geplante Überbauungen einverlangen.

Der für die Anlagen benötigte Platz bleibt im Eigentum des Kunden oder der Kundin und wird dem Dienstbieter unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 20 Erweiterung

Die Anlagen können erweitert werden. Der Ausbau erfolgt nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten.

Art. 21 Anschlussbewilligung

Neuanschlüsse an das Verteilnetz und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung des Diensteanbieters.

Eine Ablehnung kann erfolgen, wenn der Aufwand unverhältnismässig würde.

Ohne Anschlussbewilligung ist der Diensteanbieter nicht zur Signallieferung verpflichtet.

Art. 22 Gelieferte Qualität

Die Empfangsqualität der Radio- und TV-Signale richtet sich nach der Definition im Installationshandbuch Fiber to the Home (FTTH).

Für Kommunikationsdienstleistungen und Mehrwertdienste richtet sich die Qualität nach den separaten Nutzungsbedingungen mit den Kundinnen und Kunden.

Art. 23 Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin:

- a) erteilt dem Diensteanbieter unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die eigene Zuleitung;
- b) erteilt dem Diensteanbieter das Durchleitungsrecht für Leitungen, die Grundstücke Dritter versorgen. Die Entschädigung richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen.

Er oder sie hält das Trasse dauernd frei.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung⁴.

Art. 24 Verlegung

Der Verursacher oder die Verursacherin trägt die Kosten der durch bauliche Veränderungen auf dem Grundstück bedingten Verlegung, Änderung oder Instandhaltung der Hauszuleitung bzw. -verteilung.

Falls eine Verlegung der Hauszuleitung notwendig wird, verpflichtet sich der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin zur Einräumung eines Durchleitungsrechtes, unter Anrechnung der bereits bezahlten Entschädigung, auf einen anderen Teil des Grundstückes.

⁴ sGS 735

Art. 25 Zutrittsrecht

Die Beauftragten des Dienstbieters sind berechtigt, für die erforderlichen Reparaturen an den Anlagen und die Kontrollen jederzeit Grundstücke, Gebäude und Räume von Kunden und Kundinnen zu betreten.

Der Zutritt wird in der Regel vorher angezeigt.

III. Beiträge und Gebühren

1. Beiträge

Art. 26 Anschlussbeitrag a) Grundsatz

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin eines Grundstückes, welches neu an die Anlagen des Dienstbieters angeschlossen wird, bezahlt einen einmaligen Anschlussbeitrag.

Durch die Anschlussbeiträge sollen gesamthaft längerfristig die Kosten für den Bau der Anlagen gedeckt sein. Allfällige Überschüsse können der Reserve zugewiesen werden.

Art. 27 b) Höhe

Der Anschlussbeitrag beträgt:

- a) Fr. 1'600.-- für eine Gebäudezuleitung bis zu einer Länge von 60 m zwischen nächstgelegtem Anschlusspunkt im Verteilnetz und Signalübergabestelle im Gebäude;
- b) zusätzlich Fr. 10.-- pro Laufmeter, wenn die Gebäudezuleitung die Länge von 60 m übersteigt;
- c) zusätzlich Fr. 400.-- pro Wohn- und Gewerbeinheit des erschlossenen Grundstückes.

Werden die Einheiten später erhöht, so wird ein Anschlussbeitrag auf der Differenz der Einheiten erhoben.

Werden abgelegene Grundstücke an die Anlagen des Dienstbieters angeschlossen, kann der Anschlussbeitrag entsprechend den anfallenden Mehrkosten erhöht werden.

Art. 28 c) Erstellung auf eigene Kosten

Der Dienstbieter kann dem Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin bewilligen, die Hauszuleitung und -verteilung ab der vom Dienstbieter definierten Übergabestelle auf eigene Kosten und nach den Vorschriften des Installationshandbuchs Fiber to the Home (FTTH) zu erstellen.

In diesem Fall entfällt der Anschlussbeitrag.

Art. 29 c) Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird mit der Fertigstellung der Hauszuleitung zur Zahlung fällig.

2. Gebühren

Art. 30 Gebühren

Für den Bezug von Dienstleistungen des Dienstanbieters durch Kunden und Kundinnen werden Gebühren erhoben.

Die Gebühren decken:

- a) die laufenden Kosten;
- b) die Amortisation und die Verzinsung des investierten Kapitals;
- c) die Reserven für den Unterhalt und den Ausbau des Netzes;
- d) die Zuweisung an den allgemeinen Haushalt der Gemeinde.

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Art. 31 Fälligkeit

Die Gebühren für den Bezug der Dienstleistungen werden mit Beginn des Rechtsverhältnisses fällig.

3. Rechnungstellung und Zahlung

Art. 32 Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Art. 33 Steuern und Abgaben

Der Dienstanbieter verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer und Urheberrechtsgebühren, in vollem Umfang weiter.

Art. 34 Zahlungspflicht

Die Einstellung der Dienstleistungen befreit den Kunden oder die Kundin weder von der Zahlungspflicht noch von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber des Dienstanbieters.

Sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 35 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁵.

Art. 36 Vollzug

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglementes und erlässt das Installationshandbuch Fiber to the Home (FTTH) sowie die Nutzungsbedingungen für Kommunikationsdienstleistungen und Mehrwertdienste. Er kann Richtlinien anerkannter Fachverbände als verbindlich erklären.

Einzelne Aufgaben und Befugnisse kann der Gemeinderat delegieren und Dritte mit der technischen Betriebsleitung beauftragen.

Art. 37 Strafbestimmungen

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung⁶ und des darauf erlassenen kantonalen Rechts.

Art. 38 Aufhebung von bisherigem Recht

Das Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennenanlage vom 8. April 1986 wird aufgehoben.

⁵ sGS 951.1

⁶ SR 312.0

Art. 39 Übergangsbestimmungen

Die Höhe des erstmaligen Anschlussbeitrages der vor Vollzugsbeginn dieses Reglementes bewilligten Anschlüsse richtet sich nach dem Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennenanlage vom 8. April 1986.

Art. 40 Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 41 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

Gemeinde Gaiserwald

Boris Tschirky
Gemeindepräsident

Andreas Kappler
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. November 2018 bis 19. Dezember 2018.